

Gde. Warthausen

Gde. Höfen

LRA

RP

## V e r e i n b a r u n g

### über die Eingliederung der Gemeinde Höfen in die Gemeinde Warthausen, beide Landkreis Biberach

Die Gemeinde Warthausen vertreten durch Bürgermeister Sauter und die Gemeinde Höfen vertreten durch Bürgermeister Haid, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Höfen wohnenden Bürger am 20.1.1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Höfen vom 27. März 1974 und des Gemeinderats der Gemeinde Warthausen vom 26. März 1974 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende

## V e r e i n b a r u n g :

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Eingliederung

Die Gemeinde Höfen wird in die Gemeinde Warthausen eingegliedert.

#### § 2

##### Bezeichnung der eingegliederten Gemeindeteile der bisherigen Gemeinde

Die bisherigen Gemeindeteile der Gemeinde Höfen (Barabein, Galmuthöfen, Herrlishöfen, Rißhöfen) sind künftig Gemeindeteile der Ge-

meinde Warthausen. Diese führen die Bezeichnung

"Warthausen, Gemeindeteil Barabein"

"Warthausen, Gemeindeteil Galmuthöfen"

"Warthausen, Gemeindeteil Herrlishöfen"

"Warthausen, Gemeindeteil Rißhöfen".

### § 3

#### Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Warthausen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen ein.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

(1) Die Bürger der Gemeinde Höfen werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Warthausen. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Höfen noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Höfen auf die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Warthausen angerechnet.

(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Höfen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Bürger bzw. Einwohner der Gemeinde Warthausen. § 15 bleibt unberührt.

## II. Örtliche Verwaltungsstelle

### § 5

#### Örtliche Verwaltungsstelle

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Höfen wird als örtliche

Verwaltungsstelle auf die Dauer von 5 Jahren weitergeführt. Sie erhält alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen notwendig sind.

(2) Fällt Ziff. 1 weg, so werden im bisherigen Rathaus im Gemeindeteil Herrlishöfen durch die Gemeindeverwaltung Warthausen regelmäßige Sprechstunden an einem Nachmittag in der Woche abgehalten.

(3) Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Höfen wird in einer eigenen Abteilung des Archivs der Gemeinde Warthausen aufbewahrt.

(4) Für die Gemeindeteile Barabein, Galmuthöfen, Herrlishöfen und Rißhöfen wird bei Wahlen ein eigener Stimmbezirk gebildet.

### III. Allgemeine Verpflichtungen

#### § 6

##### Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Höfen soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

#### § 7

##### Kulturelle Einrichtungen und Vereine

(1) Die Gemeinde Warthausen wird alle im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen vorhandenen und künftig entstehenden caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen, wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Gemeindegebiet Warthausen.

(2) Die bisherige Regelung über das Friedhofswesen für den Gemeindeteil Barabain mit der Kath. Kirchengemeinde Äpfingen wird beibehalten.

§ 8

Erhaltung der Landschaft

Die Gemeinde Warthausen wird den Wald auf Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

§ 9

Förderung der Landwirtschaft

Die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung weiterer beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Gemeinde Warthausen gleichgestellt.

IV. Besondere Verpflichtungen

§ 11

Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

Für die Übernahme des Bürgermeisters der Gemeinde Höfen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Warthausen wird mit ihm ein Angestelltenverhältnis begründen, ihn bis 30.4.1979 teilweise weiterbeschäftigen und soweit als möglich mit der Betreuung der örtlichen Verwaltungsstelle (§ 5) beauftragen.

§ 12

Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Höfen werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Gemeinde Warthausen übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbare Beschäftigte der Gemeinde Warthausen gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch so weit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 13

Unechte Teilortswahl, Vertretung des Gebiets der bisherigen  
Gemeinde Höfen im Gemeinderat der Gemeinde Warthausen

(1) Die Gemeinde Warthausen wird durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Wege der unechten Teilortswahl eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung im Gemeinderat gewährleisten. Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke wird vor jeder weiteren regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls berichtigt werden. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen erhält 2 Sitze im Gemeinderat Warthausen, wovon 1 Sitz auf die Gemeindeteile Herrlishöfen und Rißhöfen und 1 Sitz auf die Gemeindeteile Galmuthöfen und Barabein entfällt.

(2) Dem Gemeinderat der Gemeinde Warthausen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 2 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Höfen an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Höfen gewählt werden.

(3) Der bisherige Bürgermeister Haid, Höfen, nimmt bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl beratend an den Sitzungen des Gemeinderats Warthausen teil.

§ 14

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Warthausen in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Höfen als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Wasserversorgung Rißgruppe
2. Abwasserzweckverband Riß

§ 15

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Höfen aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung (vgl. Abs. 3) oder später durch das Recht der Gemeinde Warthausen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht der Gemeinde Warthausen wird spätestens am 1. Januar 1975 voll inhaltlich auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen erstreckt, es sei denn, daß die besonderen örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Beiträge und Gebühren für öffentliche Einrichtungen eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen.

(2) In Kraft bleiben im Rahmen von Abs. 1 Satz 2 vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisherigen selbständigen Gemeinde Höfen:

1. Satzung über die öffentliche Entwässerung
2. Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)
3. Satzung über die Erhebung von Feuerwehrabgabe
4. Fleischbeschauggebührensatzung

Die Erhöhung von Beiträgen oder Gebühren im gebotenen Umfang ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Warthausen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen in Kraft gesetzt:

1. Hauptsatzung
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,

3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren,
5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
6. Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofordnung) und Gebührenordnung für das Bestattungswesen,
7. Feuerwehrsatzung,
8. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

(4) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Warthausen gelten im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an.

(5) Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen beträgt die Hundesteuer auf eine Übergangszeit von 5 Jahren wie bisher 24.-- DM je Hund.

(6) Bebauungspläne der Gemeinde Höfen gelten weiter.

## § 16

### Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Gemeinde Warthausen ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Gemeinde Warthausen wird im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Finanzwirtschaft und mittels Verwendung der noch verfügbaren Entschädigung für

die Aufnahme der Tierkörperbeseitigungsanstalt in den kommenden Rechnungsjahren folgende Aufgaben durchführen:

1. Aufstellung von Wartehäuschen an den Bushaltestellen in Herrlishöfen, Galmuthöfen und Barabein,
2. Teerung von Feldweg Nr. 23, 26/1 Teilstück v. 25/1 und Nr. 31 Markung Äpfingen von Herrlishöfen bis Pumpstation Mühlbachgruppe (ca. 2 km)
3. Teerung der Gemeindeverbindungsstraße FW Nr. 24, 11/2 von B 30 Herrlishöfen bis Markungsgrenze Warthausen (Röhrwangen) ca. 0,5 km
4. Teerung des Feldweges Nr. 26/2 von B 30 bis zum Rappenhof (ca. 0,1 km)

## § 17

### Sonstiges

- (1) Die freiwillige Feuerwehr Höfen wird als besondere Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Warthausen erhalten.
- (2) Die Gemeinde Warthausen wird für das Weiterbestehen des bisherigen Jagdbezirks Höfen eintreten.
- (3) Der Fleischbeschaubezirk Höfen bleibt erhalten, soweit nicht veterinärpolizeiliche Gründe entgegenstehen.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 18

#### Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet von § 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 19

Regelung von Streitigkeiten

(1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Höfen durch eine von den jeweiligen Gemeinderatsmitgliedern des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen zu bestimmende Person vertreten. Das Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinde Höfen endet am 31. Dezember 1980.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung kein anderer Tag bestimmt wird.

Warthausen, den 5. April 1974

Höfen, den 5. April 1974

*Sauter*

(Sauter)  
Bürgermeister

(Haid)

Bürgermeister

*Haid*